



3003 Bern
BAZL

POST CH AG

Einschreiben (mit Rückschein)

Segelfluggruppe Cumulus
Flugplatzstrasse 11
8514 Amlikon-Bissegg

Aktenzeichen: BAZL-361.514-LSPA/2
Bern, 16. Mai 2023

Verfügung

In Sachen

Genehmigung Aktualisierung Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) / Ihr Antrag vom 21. April 2023

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

- dass gestützt auf Art. 62 Abs. 1 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) die Flugplatzhalter verpflichtet sind, einen HBK zu erstellen,
- dass zudem die Flugplatzhalter die Hindernissituation betreffend den bestehenden HBK auf IFR-Flugplätzen mindestens alle fünf Jahre und auf den übrigen Flugplätzen mindestens alle zehn Jahre überprüfen müssen,
- dass die entsprechenden Prüfungsergebnisse dem BAZL zu übermitteln und die nötigen Änderungen zu beantragen sind (Art. 62 Abs. 5 VIL),
- dass für die abschliessende Genehmigung eines HBK bei Flugfeldern das BAZL zuständig ist (Art. 62 Abs. 2 VIL),
- dass die Segelfluggruppe Cumulus am 21.04.2023 beim BAZL einen Entwurf eines aktualisierten HBK eingereicht hat mit dem Antrag, diesen zu genehmigen,
- dass das BAZL diesen HBK-Entwurf geprüft hat und einer Genehmigung nichts im Weg steht, wobei gleichzeitig die bisherige Version des HBK vom 12.06.2013 ersetzt wird,
- dass für die Berechnung der Zeitdauer gemäss Art. 62 Abs. 5 VIL das Datum der Hindernisvermessung massgebend ist (hier: 06.03.2023) und damit die Hindernissituation des vorliegenden HBK spätestens per 06.03.2033 erneut überprüft werden muss,



5. Mitzuteilen (je zusammen mit einem Exemplar des HBK) den Gemeinden:

- *Gemeinde Amlikon-Bissegg, Flugplatzstrasse 12, 8514 Amlikon-Bissegg*
- *Gemeindeverwaltung Hüttlingen, Hauptstrasse 52, 8553 Hüttlingen*
- *Gemeindeverwaltung Müllheim, Frauenfelderstrasse 4, 8555 Müllheim*
- *Politische Gemeinde Wigoltingen, Oberdorfstrasse 15, 8556 Wigoltingen*
- *Gemeindeverwaltung Märstetten, Dorfstrasse 17, 8560 Märstetten*
- *Gemeindeverwaltung Weinfelden, Postfach, 8570 Weinfelden*
- *Gemeindeverwaltung Bussnang, Schulstrasse 1, 9565 Bussnang*

der Kantonalen Kontaktstelle:

- *Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau, Abteilung Baugesuche, Promenade, 8500 Frauenfeld*

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Martin Bernegger
Leiter Abteilung Sicherheit Infrastruktur



Michael Müntener
Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in Händen haben.

Kopie (zusammen mit einem Exemplar des HBK) extern an: Segelfluggruppe Cumulus, Herr Fabian Grunder, Flugplatzleiter, Flugplatzstrasse 11, 8514 Amlikon-Bissegg

Kopie (je zusammen mit einem Exemplar des HBK) intern an: LESA, SIAP-LFHD